

Forum-Gewerberecht | Messen, Märkte, Ausstellungen (Titel IV GewO) |
Veröffentlichung von Festsetzung

Autor	Beitrag
Manfred Geers 30.07.2014 08:42	:moin: Zwei Fragen an die geschätzten Mitglieder des Forums. Muss die Festsetzung eines Volksfestes durch VA veröffentlicht werden? Ist im Vorfeld die IHK zu beteiligen? Gruß aus Münster Manfred Geers
Sigi2910 30.07.2014 09:09	Also ich wüsste nicht, warum die Festsetzung (= der VA) veröffentlicht werden sollte. Es gibt ja Bestimmungen, wonach beispielsweise Satzungen öffentlich bekanntzumachen sind, aber solche VA's doch eher nicht. Und die Beteiligung der IHK kann ich auch in der GewO nicht erkennen. Wir machen beides auch nicht.
Stadtverwaltung Frankenthal 30.07.2014 13:30	also wir veröffentlichen die Festsetzungen auch nicht, allerdings hören wir vorab die IHK an (dies ist meines Wissens auch so vorgesehen gewesen)
Sandra 30.07.2014 13:52	:gruessgott: Wir hören vor Festsetzung die IHK an, eine Veröffentlichung erfolgt aber nicht.
SteBa 30.07.2014 13:55	Hallo, wir hören bei Marktfestsetzungen immer die IHK und HWK an, welche auch eine Liste der Marktteilnehmer erhalten bzw. verlangen. Nach der Festsetzung bekommen dann u.a. die IHK, HWK und der Landesverband der Schausteller und Marktkaufleute e.V. (amtliches Markt- und Volksfestverzeichnis) eine Mehrfertigung der Festsetzung zur Kenntnis. Ob das bei Volksfesten allerdings auch so gemacht werden muss, weiß ich nicht, wir hatten hier noch keins. Grüße SteBa
Manfred Geers 30.07.2014 14:19	Erfolgt die Anhörung der IHK nur bei der Festsetzung von Volksfesten?
Sandra 30.07.2014 14:25	Auch bei den Festsetzungen von Märkten (zumindest machen wir das so :rolleyes:)
Roland Kissau 31.07.2014 08:21	:moin: aus Hückeswagen! Wir hören (zumindest bei Erstveranstaltungen) die in Ziffer 3.1.2.1 der MarktgewVwV (auch wenn's nur ein Mustererlass ist) vorgesehenen Stellen an, also auch die IHK. Einen schönen SchlaDo wünscht Roland Kissau

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: